

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an einen Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder berechnet worden sind.
2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
3. Der Vertrag ist mit dem Inhalt der Auftragsbetätigung (AB) abgeschlossen, wenn nicht spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der AB bei dem Besteller dieser der AB schriftlich widersprochen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag nur gegen eine Zahlung von 10% des Auftragswertes möglich.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch LST.

§ 3 Mitwirkungspflicht bei Verträgen mit Montageleistungen

1. Der Besteller hat für angemessene Zufahrt zur Baustelle und ausreichenden Abladeplatz zu sorgen und die baulichen Voraussetzungen für die Montagearbeiten zu schaffen. Der Besteller ist zur Gestellung von elektrischer Energie, Wasser und Beleuchtung verpflichtet. Er hat die Voraussetzungen zur Vornahme von Testläufen zu schaffen.

§ 4 Preise- Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der AB nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Fracht und Verpackung, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten, sie wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Aufpreise, bedingt durch Zusatzleistungen unsererseits, die durch falsche Angaben des Bestellers sowie aufgrund später erforderlicher Änderungen oder späterer Kundenwünsche entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
5. Sofern sich aus der AB nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung ist LST vorbehaltlich weiter gehender Ansprüche berechtigt, für bereits ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach eigener Wahl Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann LST die Stellung ausreichender Sicherheiten verlangen.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. LST leistet dem Besteller bei Vorliegen eines Mangels der Sache Gewähr nach folgenden Maßgaben:
2. Die von LST geschuldete Beschaffenheit der Sache sowie die Menge richten sich abschließend nach den Angaben in der AB. Öffentliche Äußerungen von LST oder von Mitarbeitern von LST oder Dritten zur geschuldeten Ware sind bei Bestimmung der Beschaffenheit der geschuldeten Leistung nicht zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter von LST sind nicht berechtigt, außerhalb der AB Garantieerklärungen, Beschaffenheitsangaben oder Angaben zur Wirtschaftlichkeit abzugeben.
3. LST übernimmt eine Garantie (§ 443 BGB) ausschließlich dann, wenn diese in der AB aufgeführt ist. Anderweitige Erklärungen von LST oder deren Mitarbeitern, stellen in keinem Falle eine Garantie dar.
4. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und hierbei jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbar sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen. Sollte der Besteller dabei Vertragswidrigkeiten entdecken, ist er verpflichtet, dieses schriftlich, unmittelbar und schnellstmöglich LST anzuzeigen.
5. Mängel von Teillieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
6. Nimmt der Besteller Mängelbeseitigungsversuche selbst vor, ohne dass LST zuvor eine fruchtlos abgelaufene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, entfällt die Gewährleistung durch LST.
7. Bei berechtigten Beanstandungen wird LST nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Besteller zur Minderung bzw. Rücktritt berechtigt.
8. Schadensersatzansprüche gegen LST bestehen nur insoweit, als der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Das gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 284 BGB. Die Rechte des Bestellers aus §§ 283, 311 a BGB sowie dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schadensersatzansprüchen im Sinne § 309 Nr. 7 a BGB

bleiben hiervon unberührt. Der Besteller ist verpflichtet, LST auf besondere Schadensrisiken vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

9. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich bei Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/B, in allen übrigen Fällen beträgt sie 24 Monate. § 479 BGB bleibt unberührt.
10. LST übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware für die vom Besteller bezweckte Verwendung geeignet ist und/oder den rechtlichen Vorschriften im Staat des Bestellers entspricht. Dem Besteller obliegt es, auf seine Kosten etwa erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse zu erwirken, die für die Nutzung und/oder Lieferung und /oder Montage erforderlich sind.

§ 6 Rücktritt

1. Ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Rechte ist LST berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller der Geltung dieser AGB widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen gegenüber LST oder Dritten nicht nachkommt, wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat, wenn LST nach Vertragsabschluss Informationen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers erhält, wenn LST unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn LST die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren, berechtigten Belange des Bestellers sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

§ 7 Sonstige Regelungen

1. LST ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor.
2. Bei Pfändungen und sonstigen Forderungen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mellinghausen.

2. Hinsichtlich aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Sulingen.
3. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Mellinghausen zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Besteller nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Sulingen vorzubringen. LST ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Bestellers oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.